

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer, Eigenbetrieb des Bezirksverbands Pfalz (LUFA Speyer)

(vom 20.01.1997)

### § 1

#### Gebührenerhebung, Auslagenerstattung

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen erhebt die LUFA Speyer Benutzungsgebühren. Das Gebührenverzeichnis ist in der Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die über den üblichen Aufwand hinausgehen, ist ein Zuschlag nach dem Mehraufwand zu erheben.
- (3) Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten. Das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) findet entsprechende Anwendung.

### § 2

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der personelle und sächliche Ressourcenverbrauch.

### § 3

#### Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühren können in folgenden Fällen ermäßigt werden:

- a) für Reihen- oder Sammeluntersuchungen für einen Gebührenschuldner, soweit eine kalkulatorische Verminderung des Aufwands eintritt,
- b) für gleichbleibende Leistungen während eines bestimmten Zeitraumes,
- c) bei Zurücknahme eines Antrages vor seiner Erledigung.

In den Fällen a) und b) ist eine Ermäßigung bis zu 30 v.H., im Fall c) bis zu 75 v. H. möglich.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gebühren finden die §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruchs**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Probeneingang bzw. Probennahme.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 5 Vorausleistungen**

(1) Mit Probeneingang / Probennahme kann die LUFA Speyer Vorausleistungen auf die Gebühren verlangen. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebührenschuld.

(2) Die Vorausleistungen werden mit 50 v.H. des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 14 Tage nach Probeneingang / Probennahme erhoben.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer die Inanspruchnahme von Leistungen beantragt oder veranlaßt hat,
- b) zu wessen Gunsten und mit wessen Willen sie vorgenommen werden,

- c) wer die Gebühren durch eine vor der LUFA Speyer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- d) wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit seiner Bekanntgabe fällig.

(2) Der Gebührenbescheid enthält

1. die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Leistung
2. den Namen des Gebührensschuldners
3. den zu zahlenden Betrag
4. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert zu berechnen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer vom 10. Oktober 1990 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47/1990, S. 1229) sowie das Gebührenverzeichnis der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer vom 03. März 1993 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11/1993, S. 331) ) zuletzt

geändert am 7. November 1995 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 44/1995, S. 1413) außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1

Gebührenverzeichnis  
der Landwirtschaftlichen  
Untersuchungs- und  
Forschungsanstalt Speyer“

Dr. Werner Ludwig  
Bezirkstagsvorsitzender